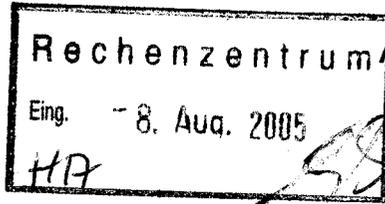
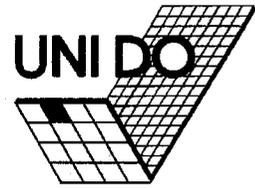


HRZ



AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 7/2005

Dortmund, 08.08.2005

Inhalt:

Amtlicher Teil:

- Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung Bachelor of Arts (B.A.)
Master of Arts (M.A.) Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften An-
gewandte Sprachwissenschaften der Universität Dortmund vom 03.08.2005 Seite 1 - 2
- Fortschreibung der Anlage 1 zur Dienstvereinbarung zwischen der Kanzlerin
der Universität Dortmund und dem Personalrat der nichtwissenschaftlich Be-
schäftigten der Universität Dortmund zur Einführung der gleitenden Arbeits-
zeit in der zentralen Hochschulverwaltung vom 18.09.00 (AM 11/00 vom
25.09.00) Seite 3

**Fünfte Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
Bachelor of Arts (B.A.)
Master of Arts (M.A.)
Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften
Angewandte Sprachwissenschaften
der Universität Dortmund
vom 03.08.2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36 - Keine amtliche Bekanntmachung.), hat die Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung Bachelor of Arts (B.A.), Master of Arts (M.A.) der Studiengänge Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften und Angewandte Sprachwissenschaften der Universität Dortmund vom 24. September 2001 (Amtliche Mitteilungen Nr. 11/2001 S. 1), zuletzt geändert durch Ordnung vom 4. Dezember 2003 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2003 S. 1), wird wie folgt geändert:

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 13
Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zu studienbegleitenden Prüfungen mit dem Abschlussziel des B.A. ist auf Antrag zuzulassen, wer an der Universität Dortmund für diesen Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 1 HG als Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Zu studienbegleitenden Prüfungen mit dem Abschlussziel des M.A. ist auf Antrag zuzulassen, wer den Abschluss B.A. in den Studiengängen Angewandte Literatur-/Kulturwissenschaften bzw. Angewandte Sprachwissenschaften mit einer Durchschnittsnote, die nicht schlechter als 2,5 ist, erworben hat.

Zuzulassen ist auch, wer einen B.A.-Abschluss, ein Staatsexamen oder eine Magisterprüfung in Germanistik und Anglistik an einer anderen Universität mit einer Durchschnittsnote, die nicht schlechter als 2,5 ist, erworben hat, mindesten ein Semester an einer Hochschule im Ausland mit englischsprachiger Unterrichtskommunikation studiert und ein mindestens vierwöchiges Praktikum (sprachintensive Institution, Medienbetrieb, kulturelle Institution) absolviert hat. Die beiden Kernfächer Germanistik sowie Anglistik/Amerikanistik müssen jeweils mindestens im Umfang von 30 Semesterwochenstunden (SWS) studiert worden sein, eines der Komplementfächer (Anlage zu § 7) mit mindestens 20 SWS.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 01.06.2005 und des Rektorats der Universität Dortmund vom 02.03.2005

Dortmund, 03.08.2005

Der Rektor
der Universität Dortmund
In Vertretung

Universitätsprofessor
Dr. Rager

**Fortschreibung der
Anlage 1 zur Dienstvereinbarung zwischen der Kanzlerin der Universität Dortmund
und dem Personalrat der nichtwissenschaftlich Beschäftigten der Universität
Dortmund zur Einführung der gleitenden Arbeitszeit in der zentralen Hochschul-
verwaltung vom 18.09.00 (AM 11/00 vom 25.09.00)**

(Stand: 01.07.2005)

Verzeichnis der Organisationseinheiten (Dezernate/Referate) der zentralen Hochschulverwaltung - ergänzend zu § 1 Abs. 2 -, deren Beschäftigte sich mehrheitlich für die Einführung der GLAZ gem. Dienstvereinbarung zwischen der Kanzlerin der Universität Dortmund und dem Personalrat der nichtwissenschaftlich Beschäftigten der Universität Dortmund zur Regelung der gleitenden Arbeitszeit in der zentralen Hochschulverwaltung entschieden haben.

lfd. Nr.	Dezernat/Referat	Mitbestimmung des Personalrates der nichtwiss. Beschäftigten erfolgte am:	probeweise Teilnahme an der GLAZ von - bis	Mitbestimmung des Personalrates der nichtwiss. Beschäftigten erfolgte am:	dauerhafte Teilnahme an der GLAZ ab
1	Dezernat 5	05.10.1999	01.01.2000 - 31.12.2000	20.12.2000	01.01.2001
2	Ref. 01	10.01.2001	01.02.2001 - 31.01.2002	22.01.2002	01.02.2002
3	Rektorat	28.06.2005	01.07.2005		